

Sri Lanka Association in Berlin e.V.



Die Satzung (in der Fassung vom 6. 12. 2019)

A. Rechtliche Stellung des Vereins

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Ziel und Aufgabe des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Auflösung des Vereins

B. Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Austritt
- § 10 Ausschluß

C. Organe des Vereins

- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Der Vereinstag
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Geschäftsordnung
- § 15 Rechte und Aufgabe der Amtsträger

D. Vereinsausschüsse

- § 16 Die Vereinsausschüsse
- § 17 Der Prüfungsausschuß
- § 18 Der Wahlausschuß
- § 19 Beiräte (Advisory Board)
- § 20 Vereinsordnung
- § 21 Schlußbestimmungen

E. Die Wahlordnung

- § 22 Zeitpunkt der Wahl
- § 23 Vorbereitung der Wahl
- § 24 Wahlberechtigte
- § 25 Der Wahlausschuß
- § 26 Die Wahlen

Ausführliche Satzung des Vereins (in der Fassung vom 06. 12. 2019)

A. RECHTLICHE STELLUNG DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein hat den Namen – Sri Lanka Association Berlin e.V. – nachfolgend kurz SLA genannt.
2. Der Sitz des Vereins und der Erfüllungsort ist Berlin.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin - Charlottenburg im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Gründungstag des Vereins ist der 22. Juli 1979.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr – 1. Januar bis 31. Dezember
6. Die Geschäftssprachen für externe Zwecke :
 - a) In Verbindung mit Deutschland, Schweiz und Österreich - Deutsch und Englisch
 - b) In Verbindung mit Sri Lanka – Englisch, Singalesisch , Tamil
 - c) In Verbindung mit allen anderen Ländern – Englisch.

Die Geschäftssprachen für interne Zwecke sind Deutsch, Englisch, Singalesisch und Tamil.

§2 Ziel und Aufgabe des Vereins

1.
 - a) In Berlin lebenden Bürgern Sri Lankas die Gelegenheit zu geben, sich besser kennenzulernen.
 - b) Ein Podium zu schaffen, die Probleme des Alltags in der Heimat und in Deutschland offen zu diskutieren und zu bewerten.
 - c) Die sozialen Probleme und Härten des Alltags für die hier lebenden Bürger Sri Lankas auf verschiedenen Wege zu erleichtern.
 - d) Der Verein sieht sich dazu verpflichtet in aller Regelmäßigkeit Kulturveranstaltungen selbst zu organisieren und kulturelle Zwecke, insbesondere kulturelle Veranstaltungen zu fördern, um auf diesen Wegen den Bürgern des Gastlandes unsere Kultur und Lebensweise besser bekannt zu machen.
 - e) Die kulturellen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschen und den Bürgern Sri Lankas zu vertiefen und dadurch internationale Gesinnung, Toleranz auf allen gebieten der Kultur sowie den Gedanken der Völkerverständigung zu fördern.
 - f) Einen Teamgeist zu schaffen, gegründet auf die Prinzipien von Toleranz, Zusammenarbeit und guten Willen, um hilfsbedürftige Menschen in unserem Heimatland im Rahmen unserer Möglichkeiten materiell und ideell zu unterstützen.

- g) Wege zu finden, die Arbeit zu erleichtern für alle, die guten Willens sind, die ihre Ideen, ihre Fachkenntnisse und ihren Idealismus einbringen wollen in freier und offener Diskussion, um so den großen Dialog mit andren Menschen zu suchen.
 - h) Humanitäre und entwicklungspolitische Hilfe für bedürftige Menschen in Sri Lanka, insbesondere für Waisen- und Halbwaisenkinder mit dem Hauptziel der Bildungsförderung ist eine primäre Aufgabe des Vereins.
2. Parteipolitische, konfessionelle, rassische und sprach-autonomische Agitation ist stets ausgeschlossen.
 3. Die *Betreuung der Jugend* bleibt eine besondere Aufgabe.
 4. (aufgehoben)
 5. Die *Bildung von und der Beitritt zu Gemeinschaften mit anderen Kulturvereinen* im Rahmen des Vereinszweckes und des Vereinszieles sind zulässig nur, wenn der Vereinstag es zuläßt.
 6. Die rechtmäßige und wirtschaftliche Führung des SLA zum Zweck der Erfüllung der vorgenannten Ziele liegt **ausschließlich** in den Händen des SLA.

§ 3 **Gemeinnützigkeit und Förderungswürdigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung kultureller Zwecke sowie des internationalen Völkerverständigungsgedanken.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder sind nicht berechtigt, das Vereinsvermögen oder Teile davon für persönliche Zwecke zu nutzen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder bei Wegfall seines Zweckes kann nur ein zu diesem Zweck und mit diesem Ziel einberufener Vereinstag entscheiden.

2. Dieser ist beschlußfähig, wenn mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
3. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
4. Wird eine vom Vorstand oder vom Vereinstag beauftragte Auflösung abgelehnt oder kommt sie wegen Beschlußunfähigkeit des Vereinstages nicht zustande, kann ein weitere binnen acht Wochen zu diesem Zweck einberufener Vereinstag der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
5. Nach Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen, nachdem alle laufenden Ausgaben gedeckt sind an; *Hermann- Gmeiner- Fonds Deutschland e.V., 80638 München zur Förderung der SOS- Kinderdörfer in aller Welt.*
6. Der den Verein auflösende Vereinstag entscheidet, welches Waisenhaus in Sri Lanka für den Erhalt des Restvermögens in Frage kommt. Ein Beschluss in dieser Frage wird mit einfacher Mehrheit angenommen.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der SLA kann jede natürliche oder juristische Person werden, die erkennbar bereit ist, die Vereinsziele anzuerkennen, sie zu fördern und nicht gegen die Satzung der SLA zu verstoßen.
- 2 Mitglieder der SLA sind
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) außerordentliche Mitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder sind Staatsbürger Sri Lankas und deren Ehegatten mit Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg. Ausschlaggebend ist dabei die Nationalität und nicht die gegenwärtige Staatsangehörigkeit des Mitgliedes. Ein Vereinsmitglied, welches mind. 5 Jahre die ordentliche Mitgliedschaft innehatte und davon mindestens ein Jahr Mitglied des Vorstands gemäß § 13 Absatz 2 dieser Satzung war, kann nach Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Berlin-Brandenburgs auf Antrag die ordentliche Mitgliedschaft für weitere 3 Jahre beibehalten, sofern sein Wohnsitz in Deutschland fortgeführt wird.

Zu b) Außerordentliche Mitglieder sind Staatsbürger Sri Lankas unter 18 Jahren, Staatsbürger Sri Lankas, die ihren Wohnsitz nicht in West Berlin haben, Ehrenmitglieder und Staatsbürger anderer Länder.

3. Die Aufnahme ist schriftlich unter vollständiger Ausfertigung des Aufnahmeantrages beim Generalsekretär zu beantragen.
4. Für Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann der Aufnahmeantrag nur durch den gesetzlichen Vertreter gestellt werden.
5. fehlt
6. Der Vorstand (§ 13, 1) entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges über die Aufnahme.
7. Der Verein (§1, 1) ist nicht verpflichtet, die Ablehnung einer Aufnahme zu begründen.
8. Der Verein (§ 1, 1) bestätigt schriftlich die Aufnahme.
9. Zurückgewiesene Antragsteller können binnen eines Monats nach der Ablehnung schriftlich beim Generalsekretär Einspruch erheben, über den der Vereinstag endgültig bei der nächsten Versammlung entscheidet.
10. (Aufgehoben)
11. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
12. Jede Person, die einmalig eine Summe in Höhe von mindestens Euro 1.000,- als Spende in das Vereinsvermögen einbringt, ist zeitlebens beitragsfrei.
13. Auch Personen, die nicht Mitglieder der SLV sind und sich um die Ziele (§ 2, 1) der SLV besonders verdient gemacht haben, können vom Vereinstag auf Vorschlag des Vorstandes (§ 13, 1) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die im Verein betrieben werden, sofern die damit verbundenen Verpflichtungen übernommen werden.
2. Jedes Mitglied hat das recht, gemäß § 12, 8 den Vereinstag anzurufen.
3. Ordentliche, unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder (§ 5, 2) besitzen volles Stimmrecht und das passive Wahlrecht für alle Vereinsämter.
4. Mitglieder vom vollendeten 14. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jugendliche im Sinne der Satzung) besitzen nur für die Wahl von Jugendwarten und Jugendvertretern Stimmrecht.
5. Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Kinder im Sinne der Satzung) besitzen kein Stimmrecht.

6. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.
7. Die Ausübung von Vereinsämtern muß höchstpersönlich erfolgen.
8. Jedes Mitglied der SLA kann jederzeit vom Vorstand eingeladen werden, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
9. Jedes Mitglied der SLA hat das Recht, nach schriftlichem Antrag an jeder beliebigen Vorstandssitzungen als Hörer teilzunehmen.

§ 7 **Pflichten der Mitglieder.**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins (§ 2,1) nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Vereinsorgane (§ 11, 1) zu beachten und die Weisungen der Verantwortlichen (§ 14 und 15) zu befolgen.
2. (aufgehoben)
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge und eventuellen Sonderumlagen verpflichtet.
4. Der Beitrag ist eine Bringeschuld und jährlich im Voraus zu entrichten.
5. (aufgehoben)
6. Beitragsfrei sind Mitglieder, die unter 18 Jahre alt sind.
a) – c) (aufgehoben)
7. Der Vorstand (§ 13, 1) kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Beitragssäumige Mitglieder kann der Vorstand (§ 13, 1) für die Zeit des Verzugs von ihren satzungsgemäßen Rechten ausschließen.

§ 8 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Erlöschen
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluß.

§ 9 **Austritt**

1. Der Austritt ist in der Regel nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

2. Er muß dem Sekretär schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein vorzeitiger Austritt in dringenden Fällen ist nur nach schriftlichem Antrag an den Sekretär und nach Beschluß des Vorstandes möglich.
4. Für Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann der Austritt nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.
5. Ein Austritt ist rückwirkend nicht möglich.
6. Die vereinsrechtliche Freigabe ist vom Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung ab möglich, sofern das Mitglied seine materiellen Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt hat.

§ 10 **Ausschluß**

1. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen, wenn sie gegen den Zweck des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen, wenn sie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane vorsätzlich mißachten oder das Ansehen des Vereins schädigen und wenn sie ihre Beitragspflicht trotz mehrmaliger Mahnungen nicht erfüllt haben.
2. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied jede mögliche Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
3. Dem Betroffenen steht das Recht des Einspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch den Vorstand beim Vereinstag zu.
4. Der Entscheid des Vereinstags ist endgültig.
5. Der Ausschluß wird mit der Bekanntgabe wirksam.
6. Bis dahin entstandene materielle Mitgliedspflichten sind zu erfüllen.

C. **ORGANE DES VEREINS**

- § 11. 1. Die Organe des Vereins sind
- a) Der Vereinstag (Hauptversammlung oder General Assembly)
 - b) Der Vorstand (Executive Committee)
2. Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

- § 12. 1. Der Vereinstag ist die Hauptversammlung der Vereinsmitglieder über 18 Jahre und gleichzeitig das höchste Gremium der SLA.
2. Das Stimmrecht richtet sich nach § 6.3 der Satzung.
3. Der Vereinstag beschließt über;
- a) Satzungsänderungen und –Ergänzungen
 - b) Die Entlastung des Vorstandes und der Vereinsausschüsse.
 - c) Den Vereinsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Vereinssonderumlagen und Beiträge.
 - d) Die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
 - e) Anträge
 - f) Angelegenheiten, die außerhalb der laufenden Geschäftsführung und Verwaltung durch den Vorstand liegen.
 - g) Dringliche Geschäfte sowie Kreditaufnahmen.
 - h) Die Auflösung des Vereins (A. § 4)
4. Der Vereinstag wählt auf ein Jahr
- a) den Vorstand
 - b) den Prüfungsausschuss
 - c) Reserve- Vorstandsmitglieder
- Er wählt für die Dauer der Wahl den Wahlausschuß.
5. Dem Vereinstag sind die Jahresberichte des Vorstandes (Bericht des Präsidenten, Bericht des General Sekretärs, Bericht des Kassenwarts) und der Bericht des Prüfungsausschusses vorzulegen.
6. Der Vereinstag oder Hauptversammlung muß jährlich bis spätestens zum 10. Dezember stattgefunden haben.
7. Er muss mindestens 31 Tage vorher auf schriftlichem Wege vom Präsidenten einberufen werden.
8. Der Vereinstag muss außerdem innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zusammentreten, wenn der Vorstand, der Prüfungsausschuß oder 30% stimmberechtigter Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
9. Gleichzeitig muss vom Vorstand die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
10. Anträge, die auf dem jährlichen Vereinstag behandelt werden sollen, müssen mindestens 3 Wochen (21 Tage) vorher beim Generalsekretär eingegangen sein.
11. Später eingegangene sowie während des Vereinstages gestellte Anträge können nur auf Beschluß des Vereinstages behandelt werden.

12. Der Vereinstag wird geleitet von dem Versammlungsleiter, der gleichzeitig amtierender Präsident des SLA ist.
13. Jeder ordnungsgemäß einberufene Vereinstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beratungsfähig, er ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, falls die Satzung nicht anderes bestimmt.
14. Beschlüsse werden mit *einfacher Mehrheit* der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, falls die Satzung nichts anderes bestimmt (A. § 4.3).
15. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt
16. Für Satzungsänderungen ist eine *Dreiviertelmehrheit* der abgegebenen Stimmen erforderlich.
17. Die Wahlen werden durch die Wahlordnung geregelt.
18. Der Versammlungsleiter kann die Öffentlichkeit ausschließen.

§13 Der Vorstand (Executive Committee)

1. Den Vorstand im Sinne dieser Satzung bilden

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Generalsekretär
- d) der stellvertretende Generalsekretär
- e) der Kassenwart **und**
- f) 8 Mitglieder des SLA

2. Den Vorstand im Sinne von BGB § 26 bilden

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Generalsekretär
- d) der stellv. Generalsekretär
- e) der Kassenwart

Er vertritt den SLA gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist er an die Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 13.1 und des Vereinstages gemäß § 13.8 gebunden.

3. Zwei Vorstandsmitglieder im Sinne § 13.2 sind berechtigt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten. Im Innenverhältnis sind sie verpflichtet, vorab das Einverständnis des Vorstandes im Sinne § 13.1 einzuholen.
4. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Angehörige des Vorstandes eines anderen gleichartigen Vereins sein.

5. Zu Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB können nur ordentliche Mitglieder des SLA (B. § 5.2) gewählt werden.
6. Sie dürfen nur ein Vorstandsamt und keine weiteren Ämter innehaben.
7. Scheidet ein Amtsträger des Vorstandes im Sinne des BGB § 26 in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres aus, kann innerhalb von 12 Wochen der Vereinstag einberufen werden. Vorübergehend kann ein Vorstandsmitglied das freigewordene Amt kommissarisch besetzen. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird sein Platz durch ein Reservemitglied (B.§ 12.4.c) besetzt.
8. Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB.
9. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Vereinstages gebunden.
10. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Vereins (SLA) schriftlich über seine Beschlüsse und Vorhaben.
11. Der Vorstand kann zur Bewältigung von Vereinsaufgaben ehrenamtliche oder besoldete Kräfte einsetzen.
12. Er ist in Ausnahmefällen berechtigt, einzelnen Mitgliedern durch Beschluss Beiträge zu stunden oder zu erlassen, sofern der Kassenwart zustimmt.
13. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder haftet gegenüber dem Verein nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten.
14. Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Präsidenten einberufen und auch geleitet.
15. Vorstandssitzungen können auch einberufen werden, wenn 7 von 13 Vorstandsmitglieder es befürworten.
16. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zu ihnen lädt der Sekretär unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein.
17. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 (sechs) amtierende Vorstandsmitglieder gemäß 13.1 anwesend sind und davon 2 Amtsträger gemäß § 15 (A - E).
18. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
19. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
20. Der Vorstand kann zu allen Sitzungen aus besonderen Gründen Dritte ohne Stimmrecht hinzuziehen.

21. Der Vorstand wird im Rahmen einer Geschäftsverteilung, die er sich selbst gibt, tätig.
22. Im übrigen wird die Tätigkeit des Vorstands durch die Geschäftsordnung geregelt.
23. Alle Amtsträger sind an die Entscheidungen des Vorstands gebunden.
24. Alle Briefe, die an den Verein adressiert sind, müssen vom Vorstand gelesen werden.
25. entfällt

§ 14 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsordnung des SLA gemäß § 2.1 der Satzung.
 2. Er ist verantwortlich für die Bildung und Leitung der Beiräte.
3. Er beruft dem Vereinstag gemäß § 12.6 - 10 ein.
4. Der Vorstand gibt sich weitere Geschäftsordnungen.
5. Die Einladungen zu den Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen gemäß § 12.6 - 9 und § 13.16 erfolgen durch einzelne schriftliche Mitteilungen.
6. entfällt

§ 15 Rechte und Aufgaben der Amtsträger

A) Der Präsident

1. Er hat sein Amt gemäß § 13.2 und § 13.6 inne.
2. Er leitet die Versammlungen des Vereinstages und die Sitzungen des Vorstandes.
3. Alle Vorstandssitzungen und der Vereinstag werden in der Regel von ihm einberufen.
4. Er vertritt den Verein nach außen hin.
5. Er hat besondere Sorge zu tragen, daß die Geschäftsführung der SLA gemäß A. § 2.1 der Satzung getätigt wird.
6. Er ist verpflichtet, dem Vereinstag den Jahresbericht über die Geschäftsführung des SLA vorzulegen.

B) **Der Vizepräsident**

1. Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident die Verantwortung gemäß § 15 A 1 - 4.
2. Er ist verantwortlich für das SLA=Eigentum.

C) **Der Generalsekretär**

1. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten trägt der Generalsekretär die Verantwortung gemäß § 15 A 1 - 4.
2. Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Gesamtkoordinierung und Durchführung der Tätigkeiten des Vereins.
3. Er ist verpflichtet, dem Vereinstag einen detaillierten Jahresbericht über die Tätigkeiten des SLA vorzulegen.

D) **Der stellvertretende Generalsekretär**

1. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Generalsekretärs trägt er die Verantwortung gemäß § 15 A 1 - 4, bei Verhinderung des Generalsekretärs trägt er die Verantwortung gemäß § 15 c 1 - 2.
2. Er ist verantwortlich für die sozialen Belange des Vereins und seiner Mitglieder.

E) **Der Kassenwart**

1. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung aller finanzielle Angelegenheiten des SLA und dessen Buchführung.
2. Ihm zufließendes Vereinsgeld muß er binnen 3 Werktagen zur Bank tragen. Er kann höchstens die Summe von Euro 1.000,-- Vereinsgeld bei sich haben.
3. Nachdem der Vorstand ein finanzielles Vorhaben gebilligt hat, kann der Kassenwart mit einem von zwei unterschiftsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemäß C. S 13 2 bei einem Geldinstitut Geld abholen.
4. Der Kassenwart ist verpflichtet, einen ausführlichen Jahresbericht über die finanzielle Lage des Vereins dem Vereinstag vorzulegen.
5. Er ist verpflichtet, bei den monatlichen Vorstandssitzungen einen kurzen Bericht über die finanzielle Situation des Vereins vorzulegen.

D. VEREINSAUSSCHÜSSE

- § 16** 1. Die Vereinsausschüsse sind
- a) der Prüfungsausschuß
 - b) der Wahlausschuß.
2. Die Vereinsausschüsse sind vom Vereinstag zu wählen.
3. Ihre Wahl ist durch die Wahlordnung geregelt.
4. Die Vereinsausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Wahlausschusses dürfen nicht dem Vorstand oder beiden Ausschüssen gleichzeitig angehören.
6. Die Dauer der Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember)

§ 17 Der Prüfungsausschuß

1. Er muß die Finanzwirtschaft und die Vermögensverwaltung des Vereins überwachen.
2. Er hat das Recht, die zweckgerechte Verwendung der Mittel, die satzungsgemäße Verwendung der Zuwendungen im Verein und die Finanzbücher des Kassenwarts jederzeit zu prüfen.
3. Er ist verpflichtet, die Finanzbücher des Kassenwarts mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
4. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Vorstand umgehend zu unterrichten.
5. Einmal im Jahr ist über das Ergebnis der Prüfung der Finanzbücher dem Vereinstag bei der jährlichen Hauptversammlung ein ausführlicher Bericht vorzulegen.

§ 18 Der Wahlausschuß

1. Er leitet die Wahlen in der Hauptversammlung.
2. Seine weiteren Aufgaben bestimmt die Wahlordnung.

§ 19 Die Beiräte (Advisory Boards or Sub-Committees)

1. Zur Behandlung spezieller Fachfragen und zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Beiräte bestellen.
2. Sie werden von einem Vorstandsmitglied (§ 13 1) einberufen und geleitet.
3. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand kann die Benennung geeigneter Vereinsmitglieder oder auch Personen, die nicht Mitglieder sind, verlangen.
5. Der Beirat besteht aus einem Vorstandsmitglied, zwei Vereinsmitgliedern und wenn notwendig, aus mehreren Vereinsmitgliedern oder anderen Personen.
6. Der Beirat berät und koordiniert in allen spezielle und besonderen Vereinsangelegenheiten.
7. Der Vorstand darf von den Empfehlungen des Beirats nur aus wichtigen Gründen abweichen.
8. Dem Beirat obliegt die Organisation aller ihm zugeteilten Vereinsveranstaltungen, aber immer in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär, gemäß § 15 C. 2.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Die Wahlordnung des SLA ist bei allen Wahlen maßgebend (E.§§ 22 - 26).
2. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen (§ 14 1 - 5).

§ 21 Schlußbestimmungen

1. Die Satzung tritt am 22.7.79 in Kraft.
2. Die Vereinsgründung wird am 10. Dezember jeden Jahres begangen.